

**Rechtliche Untersuch- und Abfertigung des in dem Wedderkoppischen, wegen der Geltingischen Sache, gedruckten Facto Exceptionis enthaltenen Vorgebens, als ob der wohlseel. Hr. Geheimer Raht Baron von Görtz, bei der A. 1709 ... getroffenen Schuld-Abhandlung/ über 40000 Rthl. zu sich gezogen, und als ob sothanes Abhandlungs-Negotium mit der Geltingischen Sache einige connexion, und diese aus jenem ihren Ursprung habe : Mit Beyl. sub No. 1. & 2.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1735

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn883857375>

Druck Freier  Zugang





~~F 276<sup>T</sup>#~~

I. C. fol. 99. 1-11.





7.

Rechtliche  
Untersuch- und Abfertigung

des  
in dem Sedderkoppischen,  
wegen der Seltingischen Sache,  
gedruckten FACTO EXCEPTIONIS  
enthaltenen Vorgebens,

als ob  
der wohlseel. Sr. Geheimer Rath

Baron von Sörk,

bey der A. 1709 zwischen der Hoch-Sürstl. Ren-  
te-Cammer und dem Hannöverschen Hoff- und Cam-  
mer-Agenten Lessmann Berends getroffenen  
Schuld-Abhandlung/

über 40000 Rthl. zu sich gezogen,  
und

als ob sothanes Abhandlungs-Negotium mit der  
Seltingischen Sache einige connexion, und diese aus  
jenem ihren Ursprung habe.

Mit Beyl. sub No. 1. & 2.

---

ANNO 1735.

I-2707.

§. 1.

**U**nter den Blendwerken, welche, wieder die Görzische in Gellingengen habende liquide und gerechte Forderung, in dem Wedderkoppischen Facto Exceptionis aufgestellt worden, findet sich gleich anfangs §. 9. 10. 14. und ferner §. 26. 27. 28. 29. 30. 56. 67. 68. 69. 70. 71. 107. & 126. ein sehr verwirrtes Gewebe, wodurch man (1) der höchstpreisl. Königl. Commission die Meynung bezubringen getrachtet, als ob der wohlseel. Hr. Geheimer Raht Baron von Görz, von einer zwischen der Hoch-Fürstl. Rente-Cammer und dem Hannoverschen Juden Lessmann Behrens an. 1709. getroffenen Schuld-Abhandlung, vermittelst eines zwischen ihm und dem Juden errichteten Neben-Vergleichs, 40000 Rthl. profitiret. Weil aber man jenseitig wohl begriffen, daß jeder, der solches lesen würde, so fort gedencken und sagen möchte, Was gehet das Negotium mit dem Juden Lessmann Behrens, es sey darum beschaffen, wie es wolle, die Gellingensische Sache an? So hat jenseitiger Hr. Consulent zu denen von dem seel. Hn. von Leibnitz in seiner arte combinatoria angepriesenen Hülfss-Mitteln der complicationum ac transpositionum, jedoch gar nicht Regelmäßig, seine Zuflucht nehmen, und, ob er gleich nichts weniger als dieses erwiesen, jedoch ganz kühnlich (2) den Satz in §. 29. für eine Wahrheit debitiiren wollen, daß ermeldter mit dem Juden Lessmann Behrens getroffener Handel der erste Ursprung und die haubtsächlichste Bewegungs-Ursache aller nachher mit den quæstionirten Gellingensischen und andern Wedderkoppischen Geldern, bald auf diese, bald auf jene Weise, ob gleich künstlich eingefiederten, doch immer mißlungenen Umsätze gewesen, und mithin in die Gellingensische Sache einen starcken Einfluß gehabt habe, wie solches, in Idem decursu des Facti Exceptionis und mündlich zu deducirenden fundamentis excipiendi, sich deutlich zeigen solle.

§. 2.

Daß aber die wieder den Hrn. von Görz fürgebrachte Beschuldigung falsch, und zwischen besagter Abhandlung und dem Gellingensischen negotio im geringsten keine connexion vorhanden, hievon auch im jenseitigen Facto exceptionis nichts wahrscheinliches vorstellig gemachet sey, solches wird sich aus nachfolgendem so fort ergeben: und können dahero die Baronessen von Görz mit desto grösserer tranquillität der jenseitigen deductioni fundamentorum excipiendi mit unverwandten Augen entgegen sehen, und gestrost erwarten,

quid tanto feret promissor hiatu,

denn wo die alten Zeichen nicht triegen, so wird in dem jenseitigen jaquirten decursu die grosse Zubereitung doch auf nichts anders, als eine Berg-Gebuhr, hinaus lauffen.

§. 3.

Überhaupt wird hieby nicht undienlich seyn, einige remarques zu præmittiren, ehe man zum völligen developement des mit Lessmann Behrens an. 1709 geschlossenen Abhandlungs-negotii, und was es damit für eine eigentliche und wahre Beschaffenheit habe, schreitet. Nämlich (1) den

den nimmer zuzustehenden, noch jenseitig zu erweisenden Fall gesetzt, der Hr. Geheimer Raht Baron von Görz hätte, auf unerlaubte Utht, von denen besagten Juden accordirten 69500 Rthlr. spec. und 22400 Rthlr. DCr. die Helffte, und folglich 34750 Rthl. spec. und 11400 Rthl. Cr. zu sich gezogen, so könnte doch darum seinen Töchtern und beneficial Erben ihre in Geltingen habende liquide und rechts begründete Forderung nicht genommen, noch ihnen desfalls die rechtliche Hülffe versaget werden, indem jene Abhandlung den Hn. Geheimen Raht von Wedderkop gar nichts, sondern nur das Hoch Fürstl. Haus angehet, und er von selbigem zufoorderst jura cessa erlanget haben müste, wann er sich dieses præterse percepti lucræ illiciti excipiendo vel compensando bedienen wolte. (2) Ist unlängbar, daß die dispositio Legis Anastasianæ 22. C. mandati, ad jura privatorum lediglich gehöre und ad contractus summorum Imperantium ganz und gar nicht applicable sey, zumahlen illo casu, da Fürsten und Herrn noch darzu dem Creditori facultatem cedendi zugestanden und der exceptioni legis Anastasianæ ausdrücklich renunciiret haben,

quemadmodum enim omnes res, quas quis habere vel possidere potest, & quæ in commercio sunt, vendi aliove modo in alterum transferi possunt, ita etiam circa nomina ac jura hoc cuilibet licet; & sicut, re corporali vendita, omne jus venditoris in emtorem transit, ita etiam emtor nominis jus, quod venditori competit, nanciscitur, non attento, utrum æquivalens aut minus pretium pro eo solverit,

Herm. Zollius, diss. ad L. Anastas. hab. Rintelii 1699. §. 1.

Dannhero, ob schon der Hr. von Görz dem Juden Lessmann Behrens, für die Helffte der ihm aus der Abhandlung gebührenden summe, keinen Thaler bezahlet hätte, dennoch jener selbige nicht nur licite von ihm annehmen, sondern auch auf den Fall, daß der Jude ihm sothane Helffte nur cediret, selbige mit allem Fug von der Hoch Fürstl. Cammer hätte fordern, und diese hingegen dawieder exceptionem legis Anastasianæ, utpote cui in transactione renunciatum erat, keinesweges mit bestande opponiren können. (3) Erachten die Baronessen von Görz sich auch im geringsten nicht schuldig, den eigentlichen und genauen Zusammenhang der zwischen ihren wohlfeel. Eltern und andern Leuten vorgefallenen Geld-Negotiationen, nach allen Umständen, klar und vollkomlich darzustellen. Zumahlen, nach Verlauf so vieler Jahre, da Ihre Eltern sowohl als andere, die von ihren domestic affairen die beste Kundschaft gehabt, aus dieser Welt abgeschieden, ihre mehreste Papiere in verschiedenen Reichen und Ländern zerstreuet, arrestiret, suppressiret und weggenommen sind, deren kleiner Ueberrest aber ihnen bis dato noch vorenthalten wird, und überhaupt die Umschlags-Bücher fehlen, es eine pure Unmöglichkeit ist, alle diejenigen Deuteleyen gänglich hinweg zu räumen, welche, durch Erschnapp oder hin- und her-Zerrung dieses oder jenen Worts aus denen jenseitig angezogenen Rechnungs-Extracten, Briefen und andern Uthkunden, zur Bahn gebracht, weiter ausgedehnet, und mit vielen invecativen, und à tort & travers herbengezogenen Vermuthungen embrouilliret werden. Ja man zweiffelt im geringsten nicht, wann jenseitiger Hr. Consulent nur Gelegenheit gehabt, einige Papiere zu erhalten, welche des wohlfeel. Hn. Geh. Rahts von Görz Geld-negotia concerniret, so derselbe vormahls in Pohlen, Sachsen, Francken, Pommern, Preussen, Holland, Frankreich und Schweden vorgehabt und getroffen,



er würde, mit eben der a Natura ihm mildiglich verliehenen und frequenti  
usu noch fruchtbarer gewordenen Einbildungs-Krafft, in allen solchen  
piecen die prima stamina, atomos oder Leibnitianische monades, von einer auf  
den Seltingischen Post quaestionis gerichteten Absicht, erblicket haben, als wie  
er, durch sein Vergrößerungs-Glaß, solche aufs deutlich- und vollenkome-  
nenste in dem negotio mit Lessmann Behrens gefunden, detailliret und vor  
Augen geleet, auch darüber die approbation, oder, wie es wol billig heis-  
sen solte, die admiration des publici bereits erlanget zu haben, sich jüngsthin  
in einem memorial berühmet. Mithin, wann etwa, auf alle bey dieser  
Sache jenseits eingestreute circumstantias specialissimas ac minutissimas und  
ex foecunditate ingenii fürgebrachte illationes, nicht geantwortet werden  
dürffte, so ist jedennoch daher kein Geständniß der Gegnerischen auf kahle  
conjecturas sich stützenden Assertorum zu inferiren.

§. 4.

Diesemnechst sind gleichfals, wegen der jenseitigen, zu Bescheinigung  
dieses passus, sub No. 9. 10. 22. 23 & 24 allegirten Beylagen, einige Notan-  
da voranzufügen, um das daraus a parte adversa formirte elende Spinnen-  
Gewebe desto deutlicher zu erkennen und zu zernichten. Nämlich (I) wun-  
dert man sich, daß jenseitiger Consulent sich nicht schämet, aus dem an. 1716  
in 8vo sub Titulo, Supplementum verschiedener Pieces, welche dem  
unter dem Titul, historische Nachricht vom Nordischen Kriege,  
zum Vorschein gekommenen Scripto beygefüget werden können,  
gedruckten collection einiger Briefe, Deductionen und Aufsätze, die grösten  
theils wieder des Hrn. Administratoris und Bischoffs zu Lübeck Hoch-Fürstl.  
Durchl. und das vormahlige Hoch Fürstl. Ministerium gerichtet sind, eine  
Beylage sub No. 9. gerade aus einer solchen besagter Collection pag. 357.  
bis 388 mit inserirten piece zu nehmen, welche nicht nur den Caractere ei-  
ner formellen pasquinade souteniren kan, sondern auch so gar verschiedene  
Ihro Königl. Majest. zu Dännemarcß despectirliche Dinge pag. 362 seq. of-  
fenbahr in sich hält. So wenig aber ein vernünfftiger Mann und legaler  
Richter den Baronessen von Görz zumuhten wird, pasquillen als testimo-  
nia authentica und scripta probantia wieder sich gelten zu lassen, so wenig  
dürffen und werden Sie sich auch die Mühe geben, den jenseits daraus ge-  
nommenen Extract sub No. 9. zu wiederlegen, und ist es gewißlich res mali  
augurii ac ominis, imo indicium pessimæ causæ, daß sofort in limine des jen-  
seitigen so lange ausgekünstelten weitläufftigen Facti Exceptionis, ein Bro-  
cken ex sentina Pasquini sub No. 9. und zwene Extractus sub No. 10 & No. 22.  
aus den Büchern solcher Juden, die, wegen ihres schelmischen banquerouts  
und Verfälschung ihrer Bücher, so gar zu Hannover mit der Tortur belegt  
sind, auf die Spitze, oder gleichsam als Maurenbrecher, aufgestellet wor-  
den. Wenigstens ist es eben so unanständig, in processen dergleichen Ahre-  
ten Beweissthümer, die aus pasquillen entliehen sind, zu adhibiren und an-  
zuführen, als wie es im Kriege contra jus gentium läufft, assassinatores, Stinck-  
pötte und arma venenata zu gebrauchen. Wobey nur noch dieses einzige anzu-  
fügen, daß man zwar dahin stelle, ob der wohlfeel. Hr. Geh. Raths-präsident  
von Wedderkop der von dem Juden Lessmann Behrens gesuchten Abhand-  
lung der Texeirischen Schuld-Forderung ao. 1709 contradiciret, und legem  
Anastasianam sonderlich urgiret habe, indem de an. 1709 kein Geheimen Raths  
protocoll in Archivo Ducali sich findet, und man also daraus, super veritate  
facti, quoad hunc passum keine Nachricht einziehen können. Indessen ist  
doch

doch dieses gewiß, daß man schon verschiedene Jahre her, so wohl im Con-  
seil als in der Cammer, darauf bedacht gewesen, viele andere alten Schul-  
den nach und nach abzutragen, wie solches auch wirklich geschehen, ver-  
möge Extractus sub No. 1, und darf man sich daher ganz nicht wundern, No. 1.  
daß mit Lessmann Behrens, wegen der an ihn von Texeira cedirten For-  
derung, ao. 1709 eine Abhandlung gleichfalls beliebt und geschlossen  
worden, als wobey die Hoch-Fürstl. Cammer an Zinsen, nur zu 5 pro  
Centum gerechnet, eine Summe von 168500 Rthl. so der Jude fallen las-  
sen, gewonnen, welches sonder Zweifel auch wohl die Ursache gewesen  
seyn wird, warum, ob schon etwa der Hr. von Wedderkop dissentiret, die  
übrige Hrn. vom Hoch-Fürstl. Conseil derozeit die Abhandlung für gut  
befunden, und warum auch in dem Vergleich dem Juden die facultas ce-  
dendi in quemcunque tertium, wann derselbe nur ein privatus wäre, zuge-  
standen, anbey der exceptioni Legis Anastasianæ renunciiret worden.

§. 5.

Dann (2) machet sich Hr. Segener dadurch sehr verdächtig, daß Er  
mit den Extracten No. 10. & No. 22. nicht tali fide, wie sichs gebührt, zu  
Werd' gangen, weil auch den Fall gesetzt, daß des Lessmann Berens Bü-  
cher einigen Glauben hätten, wie doch, wegen des erfolgten Banquerouts  
und der, propter Falsa in istis libris Rationum commissa, wieder seinen Sohn  
notorie wirklich erkannten und vollstreckten Tortur, unmöglich seyn kan;  
Warum hat der Hr. von Wedderkop, da man, besage beygelegter extracten der  
Schreiben sub No. 23 & 24, zu Hanover so gütig gewesen, ihm in seinem  
Gesuch zu wilfahren, nicht die Veranstaltung machen lassen, daß sothane  
Bücher, die, nach der Juden ordinären Weise, sonder Zweifel mit Ju-  
dischen lettres und vielen untermengten Hebräischen Wörtern werden ge-  
schrieben seyn, durch einen solcher Schreib-Uhrt und Sprache kundigen  
und hierzu beendigten Mann extrahiret worden? Ja wenn man nicht die  
parti adversæ unangenehme Umstände geflissentlich zurück lassen und sup-  
primiren, hingegen nur dasjenige, was in dessen Krahm vermeyntlich  
diente, heraus ziehen lassen wollen, warum sind denn nicht aus allen und  
jeden Lessmann Behrenschen Haupt-Büchern extracte genommen, von de-  
nen mit dem Hrn. Geheimen Raht Baron von Görz in allen Jahren und  
in specie in an. 1711 gehabtten Verkehr- und Handlungen; item von des  
Lessmanns conto mit Texeira, und was er diesem, wegen der cedirten For-  
derung, gut gethan und berechnet hat; item von des Lessmanns conto mit  
Michel David und mit dem Hrn. General Bülow? da doch der Hr. Geh.  
Raht von Wedderkop alles dieses eben so leicht, wie die beyde ihm jetzt  
zum Blendwerck dienende Extracte sub No. 10 & 22 erhalten können, und  
daß Lessmann Berens wenigstens 14 Stück von Haupt-Büchern gehabt,  
solches zeiget die jetztbemeldten Extracten vorgesezte Rubrique, die also lau-  
tet, Extract Haupt-Buchs Num. 14. Außer diesem aber wird noch da-  
durch eine suspicio wieder die bemeldte extracte erwecket, weil in dem sub  
No. 10. stehet, daß derselbe aus dem Haupt-Buch No. 14. fol. 354 genom-  
men, in dem andern aber jenseits sub No. 22. der auch aus dem Haupt-  
Buch No. 14. fol. 355 gezogen seyn soll, ist schon Annus 1710 eingefüh-  
ret; Weil aber so wohl des Juden Vergleich mit der Fürstl. Cammer, als  
auch der angebl. accord mit Hrn. Baron von Görz in annum 1709 fällt,  
und also in das Buch von selbigem Jahr eingetragen werden sollen, so  
scheinet auch hierunter eine Unrichtigkeit, und jenseits vermuthlich wohl

beliebige Dunkelheit zu verküren. Und da vielleicht der Inhalt des Contracts, welcher zwischen dem Hrn. von Görz und dem Juden errichtet, parti adversæ zu nichts nutzen können, so scheint es, daß man des Juden Haupt-Buch de an. 1709 gern überhüpfet, und nur aus den de an. 1710 ein paar Blätter extrahiren lassen, die, theils wegen ermangelnder Beyfügung der vorhergehenden das Negotium ipsum, respectu des Hn. von Görz, constituirenden Umstände, theils auch wegen einiger, entweder undeutlich verfaßten, oder nicht deutlich übersehten expressionen, bald diesen bald jenen Sensus, gleich den Oraculis flexiloquis, anzunehmen fähig wären, und davon es nach dem Juvenale wohl heißen möchte,

Credite, me vobis Folium recitare Sibyllæ.

§. 6.

No. 2. Ferner (3) wird der Hr. Gegner aus obigen Extracten nimmer erweisen können, daß a) der Hr. von Görz dem Hannoverschen Juden besagte Abhandlung zu Wege gebracht, und daß b) zwischen ihnen ein Neben-Vergleich getroffen, vermöge dessen dem Hn. von Görz die Helffte von den accordirten 83000 Rthlr. cum usuris, wann selbige eingingen, zugestanden worden / wie in jenseitigen Facto §. 10. so dreiste dahin geschrieben ist. Denn das jenes unwahr sey, solches ergiebet der in der Beylage sub Num. 2. befindliche Vergleich sub d. Hamburg den 10. May 1709, als welcher zwischen der Fürstl. Cammer und dem Juden errichtet, und von des Hrn. Administratoris Hoch-Fürstl. Durchl. ratihabiret ist, folglich hat auch der Hr. Geheimer Racht von Görz dabey keine mehrere influence gehabt, als wie die übrigen zum Conseil und zur Cammer verordnete Rächte. Ratione des letzteren aber contradicirt sich der Hr. Gegner selbst in seinem Facto §. 26. 27 & 28. da es im §. 26. heisset, Görz habe vor seine angewendte Officia 20000 Rthlr. incassiret, welches ja nicht die Helffte, sondern nur der viertel Theil des accordirten Capitals, und hingegen in §. 27 & 28. wird angeführet, daß der Hr. von Görz, durch eine nebst seiner Fr. Gemahlin an den Hrn. General Bülow ausgestellte und bezahlte Obligation auf 40000 Rthlr. spec. und in Hamburg baar entrichtete 4000 Rthlr. spec. dem Juden Lessmann Behrens 44154 Rt. avanciret, und daß dieser gleichfals den an. 1710 fälligen Posten von dem Hrn. von Görz, gegen gewisse stipulirte Interessen, anticipiret. Hat es nun aber mit dem Negotio zwischen dem Hrn. von Görz und besagten Juden eine solche Bewandniß, daß, da dieser, non obstante der ex Camera Ducali erhaltenen gnädigst ratihabirten Versicherung, wegen allerhand leicht existirenden und die Bezahlung remorirenden Vorfälle, mißträuisch gewesen, und deshalb den Hrn. von Görz dahin vermocht, gegen ein billiges Interesse und zur Beforderung des Cammer-Credits, ihm beyde auf Umschlag 1710 und 1711 in Transactione ad solvendum bestimmte Termine zu avanciren, so ist es im Grunde falsch, daß der Hr. von Görz einige 40000 Rthlr. als ein Geschenk pro studio laborum davon getragen. Und womit hat Hr. Gegner bewiesen, daß ein Neben-Vergleich, auf die lucrirung der Helffte von der verglichenen Summe, zwischen dem Hrn. von Görz und Lessmann Behrens errichtet sey? In dem Extract jens. sub No. 10. stehet nichts davon, sondern die Worte lauten nur also; Nach dem Empfang dieser 69500 Rthlr. spec. banco und 14000 Rthlr.  
DGr.

**OCr. nebst Interesse, geböret dem Hrn. Baron von Görz die Helffte des Capitals und Interesse.** Das Wort geböret aber zeigt nur in genere an, quod sublit debendi causa, nicht aber, worinn die causa debendi bestehe, ob sie ex titulo emti venditi, compensationis cum alio debito, oder ex titulo donationis ac largitionis herrühre, und da in dem jenseitigen Documento No. 22, wegen des im Umschlag 1711 fälligen Termins der 29500 Rthlr. spec. und 21233½ Rthlr. OCr. ausdrücklich gemeldet wird, daß diese Pöste den 9. Febr. 1710. an den Hrn. von Görz verhandelt / und daß ihm, wegen seiner anticipation und Mühe, 5 pro Cent accordiret worden, imgleichen, daß der Jude von ihm eine an dem Hrn. General von Bülow ausgestellte im Umschlag 1711 zu zahlende Obligation auf 40000, nebst 4000 Rthlr. zu Hamburg in Banco bezahlte, und wegen Unkosten 153, also zusammen 44153 Rthl. Banco bekommen; So muß man fast erstaunen, wie jenseitiger Hr. Consulent so verwegen seyn, und sein injurieuses assertum auf solche Documenta gründen mögen, die ihm selbst in faciem widersprechen und der Unwarheit überführen.

§. 7.

Zudem, da bekanntlich alle Banquiers ihre Copial-Bücher haben, worin die mit andern errichtete conventiones, contracte, Vergleiche, liquidationes, ja auch alle an andere abgehende Briefe eingetragen werden, und sonder Zweifel solche bey dem Hannöverschen Juden auch werden verhanden gewesen seyn, warum hat denn der Hr. von Wedderkop nicht auch in selbigen nachschlagen, und den in jens. extract No. 22. allegirten Vergleich vom 9. Febr. nebst der Cession vom 11. Mart. 1710 und Bülowischen Obligation vom 13. Jan. d. a. item welchergestalt dieselbe im Umschlag 1711 wieder bezahlet, daraus copiren lassen? Denn eben diese piecen würden der Sache vermuthlich mehr Licht geben, die sonst, so lange man nichts mehr als den Extract aus dem Haupt-Buch sub No. 22. produciret, stets mit vieler obscuritat, was den eigentlichen Zusammenhang des negotii betrifft, behaftet bleibt, und welche Dunkelheit gänzlich zu dissolviren den Baronessen von Görz nicht angemuhet werden kan. Daß es aber überhaupts falsch sey, als ob ihr wohlseel. Hr. Vater die Helffte von denen dem Juden Lessmann Behrens durch den Fürstl. Cammer-Vergleich d. a. 1709 zugestandenen Geldern profitiret, solches ist auch daraus noch ferner abzunehmen, weil des benannten Juden Forderung von Manuel Texeira herrührte, der sie ihm gewißlich wohl nicht als eine verlohrene Schuld, weil er darüber Bündige Hoch-Fürstl. Verschreibungen de an. 1657, 1661, 1664 und 1699 in Händen hatte, umsonst und für nichts cediret haben wird, und stehet daher auch nicht zu glauben, daß Lessmann Berends, ohne seine würdliche Auslage und Vergütung, so er an Texeira entrichtet, vorher wieder abziehen, die ganze Summe des ex Camera zu erwartenden Geldes mit dem Hrn. von Görz partiret haben würde, denn dergleichen Gutherzig- und Mildigkeit siehet keinem Juden ähnlich, würde ihm auch wohl keiner leicht anmuthen. Es hätte darneben billig, da man doch jenseits darauf verfallen, camarinam zu moviren, aus des Juden Büchern extrahirt und mit beygelegt werden müssen, auf welche Weise selbiger zu der Texeirischen Forderung gelanget und was er dafür entrichtet.

Immittelst so werden die jenseitige narrata und Folgerungen am aller-  
 deutlich; und kräftigsten durch die ex Camera Ducali erhaltene sub No. 2.  
 hierbeygefügte vidimirte, die eigentliche und wahre Beschaffenheit dieser  
 Sache in sich fassende Extracte und Abschriften wiederleget, als woraus  
 erhellet, (1) daß nicht, wie von dem Autore der, dem Supplemento zur Hi-  
 storie des Nordischen Krieges, inserirten Lasterungs-Schrift, und auch ex  
 adverso fälschlich vorgegeben, der Hr. Geh. Rath von Görz, sondern die  
 ganze Fürstl. Cammer den Vergleich am 10. May 1709 mit dem Juden  
 Lessmann Behrens geschlossen, welchen Ihre Hochfürstl. Durchl. der Hr.  
 Administrator auch gnädigst ratihabiret. (2) Daß Lessmann Behrens den  
 ersten verglichenen Zahlungs-Termin der 40000 Rth., durch seinen Com-  
 mis Zacharias Herz zu Kiel ult. Jan. 1710, und (3) den andern Termin  
 der 30975 Rthlr. spec. und 22400 Rthlr. DCr. durch Michael David im  
 Umschlag 1711 ex Camera würcklich erheben lassen, welche Gelder auch (4)  
 also in der Cammer-Rechnung zur Ausgabe gebracht, und daß (5) die dar-  
 über vorhin ausgegebene Hoch-Fürstl. original Beschreibung an die Fürstl.  
 Cammer, allwo sie auch noch jezo befindlich, von Michael David zurück  
 gegeben worden: folglich (6) der Wahrheit nicht gemäß, daß der Hr. von  
 Görz die Helffte sothaner Gelder von der Cammer, ex cessione des Juden  
 Lessmann Behrens, empfangen. Wie es denn auch (7) nicht wahr, daß,  
 wie im jens. Facto §. 28. angeführet wird, der Jude schon im Mart. 1710  
 generaliter quitiret, daß er vom Fürstl. Hause nichts weiter zu fordern ha-  
 be, dann solches erst im Umschlag 1711 geschehen. Und wann gleich (8)  
 dieser Behrens mit dem Hn. von Görz, wegen besagter Gelder, einen se-  
 paraten Contract errichtet haben möchte, welches die Baronessen als eine  
 Sache, die sie ignoriren, dahin gestellet seyn lassen, so wird es doch, so viel  
 man aus dem jenseitigen dunkeln Extract sub No. 22. schliessen kan, wohl so  
 zusammen hängen, daß der Jude, um des letzteren Termins desto ehender  
 habhaft zu werden, auf des Hn. Baron von Görz und seiner Fr. Gemahlin  
 obstagial Obligation de d. 13. Jan. 1710, vom Hn. General Bülow 40000  
 Rthlr. spec. so fort erhoben, in Hamburg aber 4000 Rthlr. nebst noch an-  
 dern 153 Rthl. spec. baar empfangen, und also er dafür dem Hrn. Baron  
 von Görz die Helffte seiner ganzen Forderung überlassen. Diese ausge-  
 stellte Görzische Obligation aber hat der Jude im Umschlag 1711, da er den  
 zweyten termin durch Michael David ex Camera würcklich erheben lassen,  
 sonder Zweifel dem Hrn. Baron von Görz retradiren müssen, wie solches  
 auch die im jens. extract No. 22. befindliche Worte, dagegen hat obiger  
 Herr Baron von Holstein zu heben, re. re. zu erkennen geben, und  
 daß dieser für seine anticipation und Mühe nichts mehr als 5 pro Cent, neml.  
 737½ Rthl. spec. und 1268 Rthl. 8 fl. DCr. genossen. Denn wann dieses  
 nicht der Sachen zusammenhang wäre, wie hätte der Jude das ganze  
 quantum der 83500 Rthl. cum usuris theils durch seinen Commis Zacharias  
 Herz im Umschlag 1710, und den rest durch Michael David im Umschlag  
 1711, laut beyder Quitungen, ex Camera erheben lassen, und dennoch auch  
 vom Hrn. Baron von Görz 44153 Rthlr. spec., juxta jenseit. extract No. 22,  
 empfangen können? gewiß es streitet solches wieder alle gesunde Vernunft,  
 daß der Hr. von Görz dem Juden 44153 Rthlr. mehr, als ihm zugekom-  
 men, ex propriis gezahlet hätte. Und wann letztere summe dem Hrn. von  
 Görz

Görz gleich nachhero vom Juden bonificirt wäre, so hätte Er doch nichts mehr als sein eigen Geld dadurch wieder erhalten. Solte aber, jenseitigem Vorgeben nach, der Hr. Baron von Görz die Helffte von diesem Negotio profitirt haben, so müste, contra quietantias sub No. 2. erwiesen werden, daß der Jude Ihm die ganze Summe der 83000 Rthl. cum usuris vergütet, welcher Beweis aber wohl in Ewigkeit stecken bleiben wird. Damit indessen obiges alles desto deutlicher eingesehen werden könne, so wird nicht undienlich seyn, folgende balance hinbenzulegen.

Credit.	Leffmanns Behrens.	Debet.
Umschlag 1710 vermöge des mit der Cammer getroffenen accords	Rtl. 40000	Umschlag 1710 baar erhoben durch Zacharias Herz laut Quittung von der Cammer
Umschl. 1711 similiter	29500	Rtl. 40000
Hierauf eines Jahrs Zinsen a 5 proC.	1475	Umschlag 1711 durch Michel David erhoben laut Quittung aus der Cammer
Ferner an Cr. Capital 12 Jahrs Zins. a 5 proC. fol. 138. vid. No. 22. hat der Jude en particulier von Bar. Görz zu fordern	14000 8400	1 Jahrs Zinsen
Die Helffte der an Bar. Görz verhandelten Umschl. 1710 fälligen 40000 Rtl. Spec. vid. No. 22.	908:24ß. 20000	durch Detto an Cronen aus der Cammer
Von denen den 9 Febr. 1710 gleichfals verhandelten und bezahlt erhaltenen 29500 Rtl. die Helffte nach Abzug von 5 proC. Görzischer avance vid. No. 22.	14012:24ß.	12 Jahrs Zinsen a 5 p.C. Von dem Baron Görz für die von ihm erhandelte Helffte des Texeirischen Capitals, vid. No. 22. wegen der Bülowischen obligation erhoben
Noch wegen der Helffte derer verhandelten 21233½ Rtl. Cr. nach Abzug von 5 proC. wegen der anticipation und 12½ proC. rabat von Cronen in Sp. vid. No. 22.	8965:16	In Hamburg in Banco bezahlten vid. N. 22.
Vor Staffetten u. extra Posten vid. No. 22.	266:32	Wegen Unkosten an Baron Görz
	<hr/>	153
	115128:22400	<hr/>
	Rthl. Rthl.	115128:22400
		Rthl. Rthl.

C

S. 9.

§. 9.

Und hiemit zerfällt dann zugleich die in jens. Facto Exceptionis §. 14. angeführte Ursache der beyhm Ablauff 1709 geschenehen Wedderkoppischen arrestirung, nemlich daß selbige deshalb geschehen, damit der Hr. von Wedderkop dem Hrn. von Görz keine Hindernisse, wegen des bemeldten Jüdischen accords, in den Weg legen möchte. Denn den a Camera bündig geschlossenen und a Smo. Principe ratihabirten Vergleich konte ja wohl ein einzig Membrum des Conseils nicht üben Hauffen werfen; und gesetzt, der Hr. von Görz hätte durch eine Neben-Convention auch davon profitirt, wie konte der Hr. von Wedderkop dem Juden verwehren, etwas wegzuschenden? Hatte dieser nicht Macht, mit dem seynigen zu thun, was er wolte? Allein, man beweise nur erst, daß der Hr. von Görz hierbey einen so grossen Schnitt gemachet. Die ihn gekennt, und unpartheyisch von ihm urtheilen wollen, wissen wohl, daß er einen Abscheu für alle nach einem interessirten Wesen riechende largitiones und Beschneuzung seiner gnädigsten Herrschafft gehabt, und daß er sich nichts angemasset, als was von Höchsteroselben ihm gnädigst zugestanden, und er folglich legitimement nehmen können.

§. 10.

Da man auch in dem so genandten Decursu des jenseitigen Facti Exceptionis immer weiter nachgesehen, um die in §. 29. so fierement jaçtirte connexion zwischen den obberührten Jüdischen und Gelsingischen Negotiis zu finden, so kan man doch nicht bergen, daß man ein richtigen Ablauf von der angeblichen Source bis zu der jetzt in lite befangenen Gelsingischen Sache, bis dato so wenig als in verschiedenen vorigen Seculis den Ursprung des Nil-Strohms zu entdecken vermocht, und daß folglich, wofern darauf reflectiret werden soll, darzu eine weit deutlicher Anweisung erforderlich seyn dürfte, als wie bis jeko noch in dem jenseitigen Facto vorhanden.

§. 11.

Es heisset zwar im §. 28, es würden zu denen dem Juden Lessmann Berends anno 1710 vom Herrn. Baron von Görz avancirten Geldern vermuthlich die von dem Wedderkoppischen Curatore Kayser im Umschlag d. a. entliehene 4000 Rthlr. employret seyn. Aber was soll man dar für eine consequence ausziehen, zumahlen da, nach der jenseits No. 21. allegirten Beilage, der Hr. von Görz diese Gelder zu 5 pro Cent auf Zinse genommen, und seine Obligation nicht nur dafür ausgestellt, sondern auch diese Schuld, zufolge des aus des Hrn. Kayfers Liquidations-Buch pag. 296, jenseits sub No. 46. bengebrachten Extracts in Octavis tr. Reg. 1711 mit 200 Rthlr. interesse wieder abgetragen hat? Man weiß also nicht, was man aus sothanan Vorwurff machen soll, ob er im Sieber oder im Schlaf ad calamum dictiret worden?

§. 12.

Dann bekommt der jenseitige Hr. Consulent, §. 56, einen andern Einfall, es habe der Hr. von Görz das Marutendorffische Capital von 50000 Rthlr. brauchen wollen, umb die vom Hrn. von Bülow negotiirte und dem Juden Lessmann Berends zugeflossene 40000 Rthlr. spec. wieder bezahlen zu können, weil er (1) in seinem Schreiben an Hrn. Petrejum No.

45. erwehnet, er müßte seine Creditores hinwieder bezahlen, und weil auch (2) der Hr. Kayser in seinem Conto de an. 1711 jens. lit. F. meldet, daß er an den Hrn. General von Bülow 8900 Rthl. Cr. und 6000 Rthl. spec. bezahlt. Allein, auch mit hundert pfündigen Klammern und Andern läßt sich das Marutendorffische Negotium so wenig mit dem Bülowischen, als mit dem Geltungischen verbinden, denn wie konnte der Hr. von Görz, 50000 Rthl. aus Marutendorff hinwegzustreichen, sich nur einmahl träumen lassen, da er selbst von Anfang an, als sothane Sache rege geworden, wohl erkannt und declarirt, daß er die hypotheque in Marutendorff nicht behaupten könnte, wofern er nicht selbst 50000 Rthl. an die Wedderkoppische Curatores auszahlte, dessen er sich auch nicht entlegte, wann diese nur dahingegen ihm seine an dem Herrn von Wedderkop deßfals ausgestellte Verschreibung zu retradiren vermöchten?

vid. disseitige Aßen-mäßige Deduction wegen Marutendorff.

Und was findet man doch jenseitig für einen gefährlichen Wurm in dem Briefe No. 45, da doch dessen Inhalt nur lediglich dieser, daß der Hr. von Görz schreibt, er hielte es am rahtsamsten, sich an das hypothecirte Guth Marutendorff zu halten, weil es um Baarschafften zu thun sey, denn er seine Creditores und NB. die Wedderkoppische Curatores hinwieder bezahlen müste? Was wollen diese Worte anders sagen, als, zu Berichtigung der zwischen ihm und dem Hrn. Geheimten Rahts Præsidenten von Wedderkop gemachten convention, würde das beste Mittel und erforderlich seyn, daß Marutendorff zur Licitation gebracht, und aus den Rauff-Geldern die 50000 Rthl. an die Wedderkoppische Curatores entrichtet würden! Wie läßt sich aber daraus schliessen, daß der Hr. von Görz die Absicht gehabt, solche Gelder zur Auslösung der Bülowischen Obligation zu gebrauchen? Und eben so nichtig wird der jenseitige Satz durch die sub lit. F. allegirte Rechnung bestärket, zumahlen selbige ja nur ein particulier Conto de an. 1711 zwischen dem Hrn. Cammer-Raht Kayser und dem Hrn. Cammer-Raht Claussen, worin des Hrn. Geheimten Rahts von Görz mit keinem Wort gedacht ist, und da auch weder in der Fürstl. Cammer, noch in der Wedderk. Curatel-Rechnung das geringste vestigium vorhanden, daß man von dem Hrn. General Bülow Gelder empfangen, oder an ihm etwas bezahlet habe, so ist leicht zu erachten, wie es mit denen in besagten Umschlags Conto als NB. an den Hn. General Bülow assignirt und angeführen 8900 Rthl. Cr. und 6000 Rthl. spec. für eine Bewandniß habe, nemlich daß, nach dem, bekannter massen öftters in der Umschlags-Zeit fürfallenden wunderlichen Lauff der Assignationen, es sich auch im Umschlag an. 1711 so gefüget, daß der Hr. Kayser obige Posten, auf des Hrn. Land-Rentmeisters und Cammer-Rahts Claussen assignationes, an den Hrn. von Bülow bezahlet habe.

§. 13.

Doch die Sprache verändert sich jenseits bald wieder, und heisset es in Facto Except. §. 67. 68 & 71. nunmehr, der Hr. von Görz hätte die Geltungische Gelder zu Befriedigung des Generals Bülow und des Hannoverischen Juden employren wollen; Nachmahls kommt ein neuer Fund



zum Vorschein im §. 107, daß der Hr. von Görz die Gellingische Gelder  
vermuthlich zur Bezahlung eines der Zeit etwa noch rückständig gewe-  
senen Theils derer Bülowischen 4000 Rthl., und der bey dem Hrn. Cam-  
mer-Präsidenten von Görz negotiirten, im Umschlag 1712 wieder fälligen  
50000 Rthl. Neue  $\frac{3}{4}$ tel gebrauchen wollen. Allein, wer will auf alle  
dergleichen wunderliche, nur aus leeren Gischungen herfürgesuchte und  
mit nichts bewiesene Dinge antworten, sufficit, quod pars adversa sibi ipsi  
non constet, sed mutet quadrata rotundis nihilque probet. Wie es dann  
auch von ganz keiner Erheblichkeit, was in §. 126. noch aus des Hn. Claus  
von Ahlefeldt missive de an. 1712, jenseits No. 86. herbey gezogen worden,  
er sähe nicht gern, daß seine obligation, so an Wedderkop ge-  
stellet, an den Hrn. von Bülow käme: Denn es mag wohl seyn,  
daß Curatores, welche schuldig waren, im Umschlag 1712 ihre an dem  
Hrn. von Görz ausgestellte obligation auszulösen, wie anfänglich der Hr.  
von Ahlefeldt seiner Zahlung halber noch Schwierigkeit gemacht, oder  
zum Gelde nicht fort rahten können, sich geäußert, sie wolten desselben  
obligation, so er an den Hrn. von Wedderkop ausgestellet, dem Hrn. Ge-  
neral Bülow cediren, welches aber der Hr. von Ahlefeldt, um mit diesem,  
als einem bekannlich rigoreusen Creditore, nichts zu thun zu haben, de-  
preciret. Allein wo bleibt hier der Beweis, daß der Hr. von Görz die  
Ahlefeldische Gelder zur Befriedigung seiner Schuld, womit er dem Hn.  
Bülow verhaftet, anwenden wollen? und wer kan demnach von dem  
jenseitigen moliminibus anders urtheilen, als daß sie nur dahin abzielen,  
die Görzische Gerechtsame durch Blendwerke zu verdunckeln, welches  
jedoch, wie die Baronessen zu Gott hoffen, parti adversa weder ge-  
lingen, noch Ihnen zum Schaden gereichen wird.



# No. I.

Extract aus denen Cammer-Rechnungen de Ais. 1706, 1707,  
1708, 1709, 1710 & 1711. und zwar  
de Ao. 1706.

Pag. 70. sub. No. 5. dem Probst Ahrenkiel die auf dem Guth Grünhoff 1695 vorgeschossene Gelder, Cron	Rthlr. fl. 6000
Ibidem No. 6. der Wittwen Gundelacken wegen ihrer gehab- ten Forderung de 1694	3000
Pag. 71. sub No. 7. Herrn Raht Jächert wegen die Sachsen- Weissenfeldische Wiederfalls Gelder de 1676, Capital und Zinsen im rest N. $\frac{2}{3}$ .	20187: 24
Pag. 71 & 72. No. 10. Denen Königsmarckischen Erben wegen deren Forderung de 1653. Capital	27911: 35
Noch	1000
Pag. 72. No. 11. Christian Rudelio in Vollmacht derer Gebrü- der von Einsiedel den 4. termin de 1699 mit Cron	3000
Pag. 73. No. 13. Doctor Koltmann den 2. termin wegen des Hrn. Baron Petersen de 1673. Cron.	1000
de Ao. 1707.	
Pag. 74. No. 7. Baron de Petersen den letzten termin des ver- accordirten Cap. 1673. Cron.	1000
Pag. 75. No. 8. Denen Gebrüdern von Einsiedel den letzten ter- min ihres veraccordirten Capitals de 1667. Cron.	3000
- - No. 9. Denen Gebrüdern Lastruppen der Bidahlischen Forderung halber den I. termin mit species	16666: 32
Pag. 75. No. 10. Wohnsfleth von Nübel den I. termin der mit ihm getroffenen Abhandlung, Cron.	431: 16
Pag. 76. No. 11. Dem Hn. Grafen Steinbock wegen einer Kö- nigsmarckischen Obligation d. d. Gottorff ao. 1652. Cron.	15000
de Ao. 1708.	
Pag. 72. No. 5. Wohnsfleth von Nübel den 2. termin mit	431: 16
Pag. 73. No. 11. Denen Lastruppen der Bidahlischen Forde- rung halber den letzten termin mit species	16666: 32
- - No. 12. Dem Hn. Grafen Steinbock gleichfals den letzten termin wegen der Königsmarckischen Forderung, Cron.	5933: 38
Pag. 74. No. 15. Etats-Raht Breyer auf der Gräfin de la Guar- die Antheil aus der Königsmarckischen Oblig. Cron.	2000
de Ao. 1709.	
Pag. 79. No. 3. An Wohnsfleth von Nübel den letzten termin wegen sein aus der von Thienischen Obligat. habenden An- theils, Cron.	431: 32
Pag. 80. No. 5. An des Hrn. Bischoffs Hochfürstl. Durchl. we- gen eines 1657 an des seel. Bürgermeisters zu Plön An- thon Blankenbiels Wittwe ausgestellte Oblig. Cron.	2000
Pag. 82. No. 8. ist eine Oblig. de 1693 an den Land-Voigt zu Fehmarn Peter Witt, eingelöset mit Cron.	500
D	Pag.

Pag. 83. No. 9. Capitainin Biffhusen wegen einer von Thienischen Oblig. Cron.	300
Pag. 84. No. 12. Dem Ober-Förster Becker den 1. termin wegen der Habsischen Obligation mit de Ao. 1710.	77' 32
Pag. 82. No. 7. 8. 9 & 10. An der Fr. Uffelmann wegen einer ao. 1650 an Christian von Hatten ausgestellten Obl. DCr.	3000
- - No. 11. Ober-Förster Beckers den letzten termin mit	77' 32
Pag. 82 & 83. No. 12. 13 & 14. Der Frau Gräfin de la Guardie wegen einer Obl. de 1650 den rest des ersten termins und de Ao. 1711.	4977' 42
Pag. 102. No. 40. dem Hrn. General-Lieut. Baudissen Capit. Cr.	2000
Pag. 102 & 103. No. 41. Amtschreiber Ohlffsen in Vollmacht der Gräfin de la Guardie, Cron. den 2. termin	6977' 42
Pag. 103. No. 42. 43 & 44. Dem Hn. Bendix Detleff von Thienen wegen einer von Thienschen Obl. Cron.	1100

## No. 2.

Extract aus der Cammer-Rechnung de 1709. pag. 81 & 82.  
wird zur Ausgabe gebracht.

No. 6. Zacharias Herz, vermöge dessen Quitung, in habender Vollmacht, so hiebey gehet, von dem Juden Leffmann Behrens, laut dem mit ihm getroffenen Accord wegen der Teixerischen Forderung den ersten termin 40000 Rthl. Spec., wovon 30000 Rthl. zu 14, und 10000 Rthl. zu 14½ pro Cent, laut bengelegten Attest, durch den Juden Moses Jeremias eingewechselt seyn, Rthl. betragen daher an Cronen - 45625

7. Noch laut Quitung gedachten Juden Jeremias vor Empfang und Auszahlung dieser 40000 Rthl. Spec. und Wiederempfangung der Cronen ¼ pro Cent gut thun müssen, als Cronen - 100

Die original Hoch-Fürstl. Behandlung der ganzen Teixerischen Forderung findet sich bey der 1710ten Jahrs Cammer-Rechnung, allwo ersichtlich, daß diese 40000 Rthl. bey der Auszahlung so gleich auf der Hochfürstl. Verschreibung abgeschrieben.

Copia. No. 6.

Daß mir auß der Hochfürstl. Rent-Cammer der veraccordirte Termin wegen der Leffmann Behrentschen Schuld, so diesen Umschlag zu zahlen fällig, mit Bierzig Tausend Rthl. Species baar bezahlet worden, solches bescheinige und quitire in habender Vollmacht hiemit, wie denn auch obgedachte 40000 Rthl. Species auf der in Händen habenden Original Hoch-Fürstl. Verschreibung abgeschrieben seyn. Kiel ult. Januar. 1710.

Zacharias Herz.

Copia ad No. 6.

Charta Bianca zur Vollmacht, vor meinen Bevollmächtigten Zacharias Herz, welchen ich nacher Kiel zum bevorstehenden Umschlag abgefertiget, umb meine bey Hoch-Fürstl. Hollstein-Gottorffschen Rent-Cammer zu fordern habende Gelder, als welche besagten diesen Kieler Umschlag fällig

fällig und daselbsten gezahlet werden sollen, vor mich in Empfang zu nehmen, darüber auch in meinem Nahmen zu quitiren, und solche nach meiner disposition hinwieder auszuzahlen, immassen dann dasselbe, was er solchergestalt verrichten wird, gleich wäre es von mir selbst geschehen, geachtet werden soll. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und Pittschafft. Hannover den 31 Dec. 1700.

(L.S.) Lessmann Behrens.

Obige Copen habe mit dem mir vorgewiesenen und wieder zurück genommenen original mit Fleiß collationiret, und beyde Theile von Wort zu Wort gleiches Inhalts befunden, so daß diese Copen solchem originali gleich lautend ist; welches auf Begehren hiemit attestire.

Kiel den 4 Febr. 1710.

D. B. Kayser.

Extract aus der Cammer-Rechnung de ao. 1710.

Pag. 84. werden an bezahlte Capitalia zur Ausgabe gebracht:

No. 18. Im Umbschlag 1711. habe zufolge der in originali hieby gehender an Lessmann Behrens und Sohn ausgegebener Verschreibung vom 10 May 1709. derer Texeirischen Forderungen wegen, den letzten Termin bezahlt, und dadurch gedachte Hoch-Fürstl. Verschreibung eingelöset an Capital in Species - - - 29500 Rthl.

Zinsen gedachter Hochfürstl. Versicherung nach pro ao. 1710. a 5 pro C. - - - 1475

Spec. 30975 Rthl.

Solche thun gleich wie auch die Lage in der Einnahme auf Species gut gethan a 14 pro C. an Cronen 35311 Rthl. 24ß.

No. 19. Weiter habe laut beygehender Ausrechnung und Quitung zufolge mehrgedachter eingelöseter Hochfürstl. Verschreibung von dem 10 May an Capital gezahlt in Cr. 14000 Rthl.

Hiezu die veraccordirte 12 Jahrs Zinsen a 5 pro C. 8400

22400 Rthl.

Copia.

No. 18.

Zu wissen, daß nachdem Lessmann Behrens und Sohn, Churfürstl. Braunsch. und Lüneb. Hof- und Cammer-Agenten zu Hannover, der Hochfürstl. Hollsteinischen Gottorffischen Cammer, folgende von Manuel Texeira herrührende ihnen cedirte obligationes und Verschreibungen eingeliefert, nemlich:

1) Eine von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Friderichen glorwürdigsten Andenkens unterschriebene Obligation, datirt in octavis trium Reg. Ao. 1657. auf 25000 Rthl. Species, wofür die damahlige Hrn. Land-Räthe Hr. Wulff Bluhme, Claus von Dualen, Paul Ranzau und Friderich von Ahlesfeld, sich als selbst schuldige Bürgen in solidum sub Obstagio & hypotheca bonorum verschrieben, worauf nach der Hand 5000 Rthlr. bezahlt, also 20000 Rthlr. Species im Nachstande geblieben.

2) Eine von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Christian Albrecht in Octavis trium Regum an. 1661 ausgestellte Obligation von 46000 Rth. spec. wofür vorgedachte Herren Land-Räthe auf gleiche Weise sich Bürg-

sich eingelassen, und worauf in allen 11500 Rthlr. bezahlet, daß also noch 34500 Rthlr. spec. pro resto geblieben.

3) Eine Obligation von Hochgedachter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchle an. 1664 in octavis trium Regum unterschrieben auf 15000 Rthl. spec. wofür die damahlige Hrn. Land-Räthe sich ebenfals Bürglich und zwar sub obstagio & hypotheca bonorum eingelassen, und dann die Summe dieser aus vorgedachten Obligationen herrührenden annoch pro resto gebliebenen Forderungen, sich auf neu und sechszig tausend fünffhundert Rthlr. spec. ersteiget, worauf die Zinsen weit über das alterum tantum angelauffen.

4) Einen Original-Vergleich, so zwischen der Hoch-Fürstl. Rent-Cammer und Manuel Texeira an. 1699 den 14. Octobr. getroffen, und von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herzog Friderichen confirmirt worden, Krafft dessen die Hoch-Fürstl. Cammer annoch, nach geschehenen considerablen Nachlaß, 14000 Rthl. Cronen samt denen von ao. 1699 aufgeschwollenen Zinsen a fünf pro Cent restiret, als haben die Inhaber dieser Obligationen und Verschreibungen mit der Hochfürstl. Cammer sich folgendergestalt verglichen: nemlich sie remittiren die von diesen 69500 Rthlr. Spec. aufgeschwollene Zinsen, dahingegen verbindet sich die Hochfürstl. Cammer, daß sie an ihnen oder Vorzeigern dieses, ohne einzige Contradiction und Wiederrede, erlegen wolle Neun und sechszig tausend fünffhundert Rthl. species, wie auch vierzehn tausend Rthl. Cronen, samt denen ao. 1699 veraccordirten, so wohl bereits verfallenen, als noch fünfftighin fallenden Zinsen a fünf pro Cent, und zwar in folgenden Terminen, als fünfftigen Umschlag 1710. sollen wenigstens vierzig tausend Rthl. species, doch ohne einige Zinsen, gezahlet werden, Ao. 1711. im Umschlag soll der Rest von denen 69500 Rthl., bestehende in neun und zwanzig tausend fünff hundert Rthl. spec. nebst denen Zinsen von 1710. bis 1711. a fünf pro Cent, wie auch die vierzehn tausend Rthl. Cronen, samt allen bis dahin von oberwehntem Capital der 14000 Rthl. zeit 1699. aufgeschwollenen Zinsen, richtig erfolgen: Und damit die Creditores, der Zahlung halber, um so viel mehr gesichert seyn, wird ihnen das Ambt Rheinbeck zur hypothec sub clausula constituti possessorii eingesezet, also und dergestalt, daß sie und alle Inhabere dieses Briefes, bey nicht erfolgter Zahlung, selbiges aus eigener Macht ohne gerichtliche immision, in Besiz nehmen, nutzen und gebrauchen mögen, so lange bis sie wegen Capitals Zinsen und Unkosten völlig vergnüget und zu frieden gestellet, und da die Zahlung wieder alles vermuthen in vorgedachten Termin nicht erfolgen sollte, bleibt die Hoch-Fürstl. Cammer zum Abtrag der remittirten Zinsen von denen 69500 Rthl. species verbunden, auch haben die Creditores alleweile Macht diese Verschreibung und Cammer Schuld an wem sie wollen, wenn es nur eine Privat-Persohn ist, zu cediren, und sollen hiewieder der Hoch-Fürstl. Cammer keine Exceptiones und Ausflüchte, sie haben Nahmen wie sie wollen, und wie sie von Menschen Sinnen und Wis erdacht worden oder erdacht werden können, auch keine Kayserl. Indulta und Begnadigungen, noch andere Privilegia zu statten kommen, auch kein geist- noch weltlich Recht sie schützen, sondern allein die parate und richtige völlige Bezahlung sie von dieser Schuld befreyen, massen sie ausdrücklich allen Exceptionen, insonderheit daß die Sache sich nicht so, sondern anderer gestalt verhalte,

Der

der Læſion und Vervortheilung, gefährlicher Beredung, Legis Anastasiana, und der Regul, daß kein generaler Verzicht nicht gilt, wo kein sonderbahrer vorher gehet, renunciiret. So geschehen Hamburg den 10 May Ao. 1709.

(L.S.) Hochfürstl. Schleswig-Hollsteinische Rent-Cammer  
M. Clausen.

Obstehender Contract wird in allem seinem Inhalt von Uns, von Gottes Gnaden Christian August, Erwehlten Bischoffen zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen und Administratoren zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst &c. im Nahmen und von wegen Unsers freundlich vielgeliebten Veters Herrn Herzogs Carl Friederichs Ebden auf das kräftigste und bündigste, als solches immer geschehen kan und mag, hiemit und in Kraft dieses ratihabiret und bestätigt. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Hand-Signets. So geschehen Hamburg den 10 May Ao. 1709.

(L.S.) CHRISTIAN AVGVST.  
C. A. Callisen.

Heute dato ist Einhalts dieser Hochfürstl. Verschreibung der erste Termin, als vierzig tausend Rthl. species hierauf bezahlet worden. Kiel ultimo Januarii 1710.

M. Clausen.

Copia.

No. 19.

Hochfürstl. Hollsteinische Gottorffsche Rente-Cammer

Soll zahlen

	Capital.	Interesse
1711. auf dem Kieler Umschlag laut oblig. von	29500 Rthl.	
69500 Rthl. spec. restiren uns annoch Capital	-	1475 Rthl.
Zinsen ein Jahr von 1710 a 1711 a 5 pro C.	-	29500 Rthl. 1475 Rthl.
Eodem laut obligation zeit Ao. 1699.	14000 Rthl. Cron.	
Zinsen von 12 Jahr bis heutigen Umschlag a 5 pro C.	-	8400 Rthl.
	14000 Rthl. 8400 Rthl.	
also in allen an Species	30975 Rthl.	
und an Cronen	22400 --	

Kieler Umschlag 1711.

Daß mir zufolge der Hochfürstl. Verschreibung der letztere termin an Capital mit neun und zwanzig tausend fünf hundert species und vierzehn tausend Rthl. Cron., wie auch die darauf verschriebene und oben specificirte Zinsen, als Ein tausend vier hundert fünf und siebenzig species und acht tausend vier hundert Rthl. Cronen richtig bezahlet, und daher auch die in Händen gehabte Hochfürstl. original Verschreibung von mir extradiret worden, solches thue hiermit in Vollmacht Leffmann Behrens quittirend bescheinigen. Kieler Umschlag 1711.

Michael David.

Ⓔ

Daß

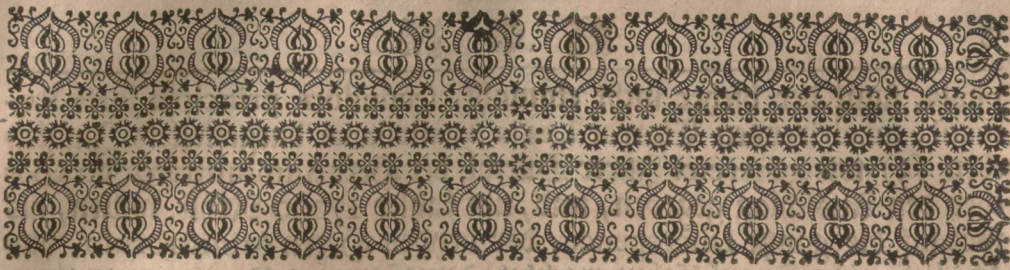
Daß vorstehende Zwey, aus denen von dem vormahligen Hochfürstl. Cammer- Racht und Land- Rentmeister Clausen geführten Cammer- Rechnungen de Ao. 1709. & 1710. genommene Extracten, dermassen sich richtig, auch die denenselben in Copia annectirte Anlagen sub No. 6. zu dem ersten Extract gehörig, desgleichen die No. 18. & 19. zum 2ten Extract, mit denen in Hochfürstl. Rente- Cammer unter solchen Numeris davon verhandenen original Beylagen gleichlautend befinden, wird mittelst dem hierunter gesetzten Hochfürstl. Cammer- Insegel attestiret.

Kiel den 18 Febr. 1735.

(L.S.) Hochfürstl. Schleswig- Hollsteinische  
Rent- Cammer.

C. F. Oppermann.





## ADDITAMENTUM.

**W**ie, nach bereits geschenehen Abdruck vorstehender Rechtlichen Untersuchung und Abfertigung &c. Der Herr Geheimen-Raht von Wedderkop, einige neue, zu seinem Facto Exceptionis gehörige, Beylagen eingegeben und communiciren lassen, unter welchen No. 214. seines Wohlseel. Herrn Vaters vormahls im Hochfürstl. Conseil geführtes Votum, warum dem Juden Leiffmann Berends nicht das ganze Quantum, des ihm cedirten Texeirischen Capitals, zu bezahlen, und No. 215. des Wohlseel. Herrn Geheimen-Rahts von Gærtz votum contrarium affirmativum, dann No. 216. des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. in dieser Sache abgegebenes dem Gærtzischen Voto beyfälliges Rescriptum, und endlich No. 217. einen Extract aus dem Leefmann Behrenschen Haupt-Buch, de Anno 1709. No. 13. fol. 713. in sich hält: So können die drey erstere Documenta sub No. 214. 215 & 216. woll weiter keine Wirkung haben, als einem jeden für Augen zu legen, (1) mit was für weit hergehohltten, an sich aber gar schlechten Gründen, der Wohlseel. Herr von Wedderkop, zumahlen da der Jude Leiffmann Berends keine reine und numerum rotundum von 20. oder mehr Tausend Rthlr. in sich begreifende Sprache geführet, sondern ihm nur ein so geringes present von 3000 Ducaten offeriren lassen, sein Sentiment zu coloriren gesuchet, und wie sehr es nach einem Schwager-Lob rieche, wann der Autor des Supplementi pag. 378. schreibt, es meritirte des Herrn Geheimen-Rahts von Wedderkop in dieser Sache eingesandtes Votum aufgesuchet und ponderirt zu werden; welches Pium desiderium jesho zwar in tantum erfüllet, bey klugen Leuten aber sothanes Votum wohl schwerlich einen grössern Beyfall als das Consilium jenes Icti finden wird, der seinem Herrn, dessen Lande bey einem Durchmarche hart mitgenommen, anricht, desfalls Actionem ex L. Aquilia anzustellen. (2) Wie solide hingegen der Herr von Gærtz die Raisonabilität und Nothwendigkeit des völlig abzutragenden Capitals,

(\*)

pitals,





pitals, samt der hieher nicht einmahl, secundum principia juris Romani, quadirenden Einrede Legis Anastasianaë dargestellt; Ingleichen (3) wie genereux Ihrer Durchl. der Herr Administrator der Sachen den Ausschlag gegeben, und, um kahler 17000 Rthlr. willen, als worauf die ganze Discrepence, der beyden Herrn Minittorum, hinaus lief, nicht für rahtsahm erachtet, dem Cammer-Credit tort zu thun, und das Hochfürstl. Haus vielen Verdrieslichkeiten zu exponiren, mithin das Gærtzische Vorum gnädigst approbiret und befohlen, mit dem Juden fordersahmst eine Abhandlung bestmöglichst zu treffen. Darneben ist auch dieses aus jetzt angezogenen jenseitigen Documenten zu ersehen, (4) daß erwehnte Abhandlung nicht blos nach des Herrn Geheimen-Rahts von Gærtz Willführ, als wie man in jenseitigen Facto Except. §. 10. ihn beschuldigen wollen, sondern, auf vorgehabte reifliche Deliberation und Erwegung, juxta Voluntatem & Decretum ipsius Principis, mit dem Juden geschlossen worden, und daß bey dieser Sache so wenig, als bey andern, so von importance, der Herr von Gærtz etwas für seinen Kopf allein gethan, oder die übrige Hochfürstl. Geheimen-Rahte, an Führung eines freyen Voti, behindert, und daß folglich jenseitiger Herr Consulent die ohnedem circa litrem præsentem nichts fruchtende, hönische Expressiones, der Herr von Gærtz habe das Ruder des Ministerii an sich gebracht, §. 13. item er sey der alles, auch die Wedderkoppische Verfolgung, am Gottorffischen Hofe dirigirende Administrations-Ministre gewesen, §. 34. §. 91. woll zurück lassen können.

Demnechst wird auch Pars adversa in dem Extract No. 217. nichts tröstliches finden, um seine in dieser Untersuch- und Abfertigung §. 1. angeführte beide Sätze damit unterstützen zu können. Denn, nicht zu geschweigen, daß überhaupts den Behrenschen Büchern, propter turpem scribentium Conditionem, es an der Glaubwürdigkeit ermanget, und man nicht conciliiren kan, wofern nach diesem jetzigen aus dem Behrenschen Haupt-Buch No. 13. de Ao. 1709. genommenen Extract dem Herrn Geheimen-Raht von Gærtz die Helffte, und dem Herrn Cammer-Präsidenten von Gærtz der vierte Theil von den verglichenen Geldern gebühret, warum solches nicht auf gleiche Weise in dem Haupt-Buch de Anno 1710. No. 14. eben so eingeführet, sondern, besage jenseitiger Extracte sub No. 10 & No. 22. des Herrn Cammer-Präsidenten von Gærtz seine Quarta darin gänzlich ausgelassen worden? so beweisen auch die in dem Extract No. 217. befindliche Worte:

Nach dem Empfang solcher Capitalien und behörigen Interesse, gehöret dem Herrn Geheimen-Raht von Gærtz die Helffte, und dem Herrn Cammer-Præ-

Präsidenten von Goertz der vierte Theil: Das übrige bleibet vor uns und unsere Erben, wie auf Fol. 712. specificiret, und jeden davon creditiret, &c.

in keine Weise und Wege, daß dem Einen von denen den Juden à Camera Ducali accordirten Geldern die Helffte, und dem Andern das vierte Theil geschendet, sondern es stehet nur da, daß Ihnen solche gehörte, h. e. deberi illis. Sie hätten es rechtmässig zu fodern, es käme ihnen zu, der Jude wäre es ihnen schuldig, &c. Da nun die Causa debendi specialis à Judæo nicht hinbeygefüget ist, jenseitiger Herr Consulent aber den Satz, des Pasquillanten aus dem Supplemento der Historie des Nordischen Krieges, adoptiret hat, der Herr von Goertz habe die Helffte quæst. geschendet bekommen, so lieget ihm ob, sothanen Satz zu erweisen, oder man referiret dergleichen dicenten mit allem Fug inter historias spurias & quæ falsitatis macula laborant; absonderlich, wenn man hiebey erweget, ob es wohl glaublich, daß der Jude, von einer ihm accordirten Summe von 90733 Rthlr. respectiv Species und Dänische Cronen, nur  $\frac{1}{4}$ , nemlich 22683 Rthlr. für sich behalten, und hingegen  $\frac{3}{4}$ , als 68049 Rthlr. verschleudern sollte? welches er wohl um so weniger gethan, da sonder Zweifel er das Manuel Texeira seine Jura titulo oneroso bekommen, und das allerwenigste, was er dafür gegeben, schon den vierten Theil ausgemacht haben wird, dergleichen Negotia omni lucro carentia aber, kein Jude zu untergehen pfleget. Und da der Jude in dem Extract No. 217. daneben sich auf eine Specification Folio 713. beziehet, warum ist davon nicht auch eine Abschrift genommen? Ja, was noch mehr ist, weil der jenseitige Herr Consulent, bey Antragung der Exception, am 22ten April extra Protocollum die mündliche Anzeige gethan, daß er in des Hannöverschen Juden Haupt-Buch noch ein Folium wahrgenommen, welches, nach seiner Einsicht und so viel er noch vom Hebræischen verstünde, das Goertzische Conto mit concernirte, so sollte man fast animi ipsius moderationem, in tam casta abstinentia conspicuam, quod oculos suos ne quidem in alienas literas, nisi per transfennam, immittere voluerit, und zwar nur bloß um einen Versuch zu thun, wie weit er noch in Literatura Hebraica versiret sey, höchlich bewundern, wenn nicht die Zusammenstoppelpung so ungeheuer vieler, mehrentheils jedoch ad Causam gar nichts beytragender Documenten, deutlich zu erkennen gebe, daß es ihm nicht sowoll an der Begierde, alles, was er nur gekonnt, zu colligiren und herbey zu bringen, als am Glück, das, was er eigentlich gesucht, zu finden, bishero gefehlet habe. Es giebt auch solches der Inhalt des jenseitigen sub No. 24. nur Extracts-Weise allegirten Schreibens vom Herrn von Hat-

Hattorff gnugsam zu erkennen, denn darin lauten die Worte, welche man aus Blödigkeit nicht mögen mit drucken lassen, also:

Er (der Herr Secr. Ludemann) hat mir dabey mündlich gesaget, daß er auf die von Ew. Hochwohlgeb. gethane Anfragen nicht weiter zu antworten wisse, weil er in allen denen Brieffschaften nichts als die Anlage gefunden. Ich beklage also, daß Ew. Hochwohlgeb. mit einem mehrern nicht an Hand gehen kan &c.

zugleich aber erscheint hieraus die Unrichtigkeit der Leeffmann Behrenschen Bücher, daß da, nach jenseitigen Narratis in Facto Except. S. 56. 67. 107. 126 und 226., die Geld-Negotia zwischen diesem Juden und dem Herrn von Gærtz, nebst dem darin mit implicirt gewesenem Herrn General von Bülow, sich auch ad Annos 1711 bis 1712. erstreckt haben sollen, demnach in besagten Büchern davon weiter keine Nachricht als de Annis 1709 & 1710. vorhanden und anzutreffen.

Hiernechst kan man auch nicht umhin, noch dieses anzuzeigen, wie das jenseitige Vorgeben in S. 56., als ob in Ao. 1711. aus dem Wedderkopschen Geldern 8900 Rthlr. Kronen und 6000 Rthlr. Species zum Abtrag der von dem Herrn General von Bülow wegen des Negotii mit Leeffmann Behrens, auf des Herrn von Gærtz Obligation angeliehenen 40000 Rthlr. Species verwandt worden, wohl mit nichts weniger, als mit der desfalls sub Lit. F. allegirten Rechnung erwiesen werden könne. Denn, nachdem man disseits das angeblich Original Conto inspicirt, so ergiebt sich daraus nicht nur, daß Pars adversa selbiges zerstückelt abdrucken, und die beiden letzern Seiten vom Debet und Credit ganz weggelassen, ohne weder in der Überschrift zu melden, daß es nur ein Extractus des besagten Conto sey, noch auch dabey das geringste Signum consulto factæ omissionis, als etwa unmaßgeblich einige wenige Punctlein, (welches doch sonst, nach den jenseits dieser Tagen geäußerten Principiis Criticis tali casu erforderlich seyn soll) hiebey zufügen, sondern es leget sich auch ferner ex oculari inspectione noch dieses zu Tage, daß etwas darin gänzlich, ita ut, quod scriptum fuit, ne quidem legi amplius possit, deliret, verschiedene andere darin aufgeführte Posten aber wieder durchstrichen, und überall keine subscriptio nominis beygefüget worden. Daß nun aber dergleichen Cladde und Charteque für kein Documentum probans zu halten, und selbige den in S. 56 & S. 302. unwürdig ihr beygelegten Caractere eines Originals woll nimmer zu souteniren vermöge, solches wird bey rechten Kennern nicht den geringsten Zweifel haben, uti enim quisquilæ à rebus utilibus, ita etiam ejusmodi scripturæ promiscuæ, inductæ, proletariæ, indigestæ ac deletionibus maculatæ à veris Docu-

men-

cumentis, vim probandi habentibus, quam maxime differunt, nullique alii usui illæ sunt, quam ut ad cucullas piperis, & quicquid chartis amicitur ineptis, ablegentur & adhibeantur. Und wird es noch viele Mühe kosten, die jenseitige Principia, daß fort alle Schrifften, wann man nur die Hand des Schreibers kennet, ja wenn eine bekannte Person nur ein paar Worte ad marginem beneschrieben hat, wie es also lautet in Facto Except. §. 52. & §. 127. bey den Richtern und Rechts-Gelahrten dies und jenseits der Elbe geltend zu machen, wenigstens wird man sich in diesem Sæculo wohl schwerlich Hoffnung dazu machen können.

Schließlich stehet nicht zu begreifen, wenn es wahr, daß der Herr Baron von Goertz die Helffte von denen dem Agenten Leffmann Behrens zugestandenen Geldern zu lucriren gehabt, die Fürsil. Cammer aber selbige im Umschlag 1711. baar ausbezahlet, wie es möglich gewesen, weil er von solchen Geldern ja nur seine competirende Helffte von etlichen 40000. Rthlr. in continenti hinwegstreichen und Tara spielen können, daß er gleichwohl jenseitigem Fürgeben nach, um seine anderweitte Creditores und in specie den Herrn von Bulow zu befriedigen, bald auf diese, bald auf jene Weise sich bemühet, Baarschafften, zu Regulirung seines Umschlages pro Anno 1711, zu bekommen, und desfalls eben so weitläufftige und windige, als zugleich auch gefährliche und missliche Anschläge auf die Wedderkopsche in Maruthendorff, Neudorff und Geltingen dero Zeit gestandenen Gelder zu machen, oder magis eleganter, nach jenseitiger manier in §. 91. es auszudrucken, dessen Baarschafften durch verschiedene, bald mit dieser, bald mit jener Erfindung gelegte Schlingen in sein Netz zu ziehen gesucht, zuletzt aber, weil alle diese Pöste noch zu fest gefessen, und sich, tanquam poma immatura & acerba, mit künstlichen Anschlägen (um in der jenseits §. 105. & 107. beliebten allegorie zu bleiben) nicht abschütteln lassen wollen, zu der Wedderkopschen Curatel Cassa sein ultimum refugium nehmen, und daraus, si fabula vera, 8900. Rthlr. Dän. Cronen und 6000. Rthlr. Spec. um für erst nur den Herrn General Bülow vom Halse los zu werden, erheben, ungleichen, als er sich im Martio 1711. resolviret, den Wedderkopschen Curatoribus 50000. Rthlr. anzuleihen, diese Summe selbst bey seinem Better, dem Herrn Cammer-Præsidenten von Goertz in Hannover negociiren müssen, welches alles ja Dinge sind, die so wenig zusammen hangen und zu conciliiren sind, als wenn man Spreu mit Erbsen und zerbrochenen Nägeln verknüpfen wollte.

Zudem, wann endlich pars adversa belieben mögte die Augen recht aufzuthun, und die Ueberschrift von der sub Lit. F. angezogenen Beylage zu lesen, welche also heisset:

(\*\*)

Umb

## Umschlags-Conto mit dem Herrn Cammer-Raht und Land-Rentmeister Clausen Ao. 1711.

so würde er ja woll nimmer einen andern Begriff aus dieser Rechnung fassen können, als daß die darin unter das Debet mitgestellte an den Herrn General-Lieutenant von Bülow assignirte 8900. Rthlr. und 6000. Rthlr. Species, ledylich als solche Pöste, welche der Herr Cammer-Raht Kayser für dem Herrn Cammer-Raht Clausen bezahlet, zu consideriren. Wollte man aber jenseits vorgeben, es wären sothane Gelder, in utilitatem des Herrn von Goertz, durch Herr Clausen an den Herrn Kayser damahls assigniret, so mache man sich zugleich bereit, den Beweis darüber zu führen, weil der jenseitiger Herr Consulent sich noch nicht hierzu legitimiret hat, daß er, mit blossem Geschwätz oder aus allen 32. Binden zusammen geblasenen præsumtionen, ex non ente ein verum ens darzustellen, und dem Herrn von Goertz, ungeachtet dessen Nahme in dem ganzen Conto nicht befindlich, eine Auslage von 14900. Rthlr. resp. Spec. und Cronen zuzuschreiben vermöge, es sey dann, daß er die versionem in rem ejus klährlich darthue. Würde aber ex adverso man von den Baronessen von Goertz prætendiren wollen, zu zeigen, was es dann für eine eigentliche Bewandniß mit sothanem für den Herrn von Bülow in Lit. F. angeführten Geldern hätte? so würden sie dagegen bitten, sie mit dergleichen Fragen zu verschonen, indem sie nicht alt genug darzu, Rechnungen, so vor 24. Jahren von andern Leuten geführet sind, zu elucidiren, zu erklären und auszuliegen, sondern Sie überlassen solches billig demjenigen, welchen daran gelegen ist, davon genaue Wissenschaft zu haben, und die auch die Geschicklichkeit haben, durch die Force ihres tieffsinnigen Verstandes, in alle Fächer, Winckel und Recessus des Præteriti hinein zu dringen, und von unbekanntem vergangenen Dingen mit solcher Gewisheit zu sprechen, als ob Sie, von Anfang bis zum Ende, alles mit ihren leiblichen Augen angesehen, und hilse suis auribus selbstem solches angehört hätten.













llen/ wodurch dem Hoch- Fürstl. Schleswig Holsteini-  
em Hause und der Fürstl. Rente Cammer Gelegenheit gegeben  
wird/ den Herrn Beheimen- Rath Godfried von  
Wedderkop oder die übrigen Erben/des seligen Herrn Be-  
heimen Rath's Præsidenten, Magnus von Wedder-  
kop, wegen dieser in quæstione gewesenen Seltingschen Gelder zu einer  
Anspruchung oder sonst in Anspruch zu nehmen/ so haben wir dem  
Herrn Beheimen- Rath Godfried von Wedderkop  
hier eineliefert/ die unserm Sel. Herrn Vater ertheilte Hoch-  
seignungs- Acte de dato Kiel den 28ten Jan  
in der quæstionirte Seltingsche Gelder/ nachdem selbige vor-  
her eingeschritten/ und also auch hinfünftig für cassirt und  
null und nichtig erklärt.

Unsere Renunciations- Acte nun sollen uns  
auch zu statten kommen einige Kaiserl. Königl. und Fürstli-  
che Mandata, Inhibitiones, Rescripta, Restitutiones in integrum  
capite vel causa, verstattung eines neuen Gehörs/ Re-  
stitutio boni viri, Concessiones Specialissimæ & ex pleni-  
ssimo iure progressæ, und wie die sonst betitult und her-  
vorgehelt werden mögten/ als welchen/ wie auch dem bene-  
dictionis, Revisionis, Supplicationis, nicht weniger unseren an-  
gehenden oder zu erlangendem Foro, und allen andern  
alles samt und sonders angehenden/ nur immer er-  
halten/ als wären dieselbe wörtlichen Einhalts anhe-  
im auch gehöret/ der Behelf des an dem Orth unsers  
nicht gebräuchlichen oder wol gar verbotenen Einlager  
an der Regul/ daß gemeine Verzicht nicht binde/ es ges-  
ondere vorher/ in Specie aber wohlwissentlich/ wohl-  
d wohlerrinnert/ zu Folge der Schleswig- Holsteinischen  
Ordnung/ an Eydesstatt/ dem Senatus Consulto Velle-  
wichtigste hiemit renunciiren/ verzeihen und uns begeben/  
den getreulich zu geleben/ bey unsere Adelichen Ehren/  
den/ Verpfändung unserer jetzigen und künftigen Be-  
weglichen Haab und Güter/ nominum, jurium & actio-  
ang eines in den Fürstenthümern Schleswig Holstein  
einlageret/ nach Haderslebischer Constitution, wir hiedurch  
die Erben und Erbnehmen/ aufs träftigste und bünd-  
igste

